

**Beratungsvorlage zur
Beschlussvorlage Nr. 539-III-2024**

Sitzung/Gremium	Termin	Status
Bau- und Vergabeausschuss	13.02.2024	öffentlich
Ortschaftsrat Dardesheim	06.03.2024	öffentlich
Ortschaftsrat Osterwieck	11.03.2024	öffentlich
Ortschaftsrat Rohrsheim	20.03.2024	öffentlich
Ortschaftsrat Hessen	28.03.2024	öffentlich
Ortschaftsrat Veltheim	03.04.2024	öffentlich
Ortschaftsrat Deersheim	03.04.2024	öffentlich
Ortschaftsrat Zilly	04.04.2024	öffentlich
Ortschaftsrat Berßel	08.04.2024	öffentlich
Stadtrat	11.04.2024	öffentlich

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Bauamt

Betr.: Anlage 2 zu § 7 Abs. 3 der Neufassung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes "Großer Graben" Hier: Umlagefähiger städtischer Flächen- und Erschwernisbeitrag des Umlagejahres 2023

Sachverhalt:

Der Unterhaltungsverband stellt der Stadt Osterwieck die Kosten für erbrachte Unterhaltungsmaßnahmen der Gewässer I. und II. Ordnung in Rechnung, per Veranlagungsbescheid gem. §§ 55, 56a des Wassergesetzes für Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011, in der Fassung vom 07.07.2020. Der durch die Stadt zu erstattende Betrag, setzt sich aus der Summe des Flächenbeitrags pro Hektar und des Erschwernisbeitrags pro Einwohner zusammen.

Die Stadt Osterwieck ist ihrerseits berechtigt, den vom Unterhaltungsverband in Rechnung gestellten Flächenbeitrag und Erschwernisbeitrag auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umzulegen, gem. § 56 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011, in der Fassung vom 07.07.2020 i. V. m. § 4 der Neufassung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zur Umlage der Verbandsbeiträge „Großer Graben“ vom 04.02.2021.

Zunächst kann der vom Unterhaltungsverband in Rechnung gestellte Flächenbeitrag pro Hektar direkt auf alle Grundstücke umgelegt werden, die zum Verbandsgebiet zugehören.

Des Weiteren kann der vom Unterhaltungsverband in Rechnung gestellte Erschwernisbeitrag pro Einwohner nicht direkt umgelegt werden, sondern muss von Seiten der Stadt auf alle Grundstücke verteilt werden, die nicht der Grundsteuer A unterliegen. Für die Ermittlung der Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, wurden die entsprechenden Daten aus dem städtischen Abrechnungsprogramm für die Gewässerumlage, dem „KKG“, entnommen.

Die detaillierte Berechnung des umlagefähigen Flächen- und Erschwernisbeitrages für das Umlagejahr 2023 ist beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr
Veranschlagung im Finanzplan

Ja ☒

Ja ☒

Ja ☒

Nein ☐

Nein ☐

Nein ☐

Pflichtaufgaben ☒

Freiwillige Aufgaben ☐

Ergebnisplan ☒

Finanzplan/ Investitionstätigkeit ☒

Entscheidungsvorschlag:

Der Ortschaftsrat Berßel empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Osterwieck, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat beschließt die Anlage 2 zu § 7 Abs. 3 der Neufassung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“ vom 04.02.2021 - Hier: Umlagefähige städtische Flächen- und Erschwernisbeiträge der Umlagejahre 2023.

Anlagen:

Berechnung des umlagefähigen Flächen- und Erschwernisbeitrages für das Umlagejahr 2023



Heinemann
Bürgermeister

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- ☐ zugestimmt
- ☐ nicht zugestimmt
- ☐ mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Ortschaftsrates:

7

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....

.....

.....

.....

Berßel, 08.04.2024

Seubert
Ortsbürgermeister